

Satzung der Hochschulgruppe „Lehramt@KIT“

§1: Name und Sitz der Hochschulgruppe

Der Name der Hochschulgruppe ist *Lehramt@KIT*.

Der Sitz der Hochschulgruppe ist *Karlsruhe*.

§2: Ziel und Zweck der Hochschulgruppe

Lehramt@KIT ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck ist die Studentenhilfe.

Ziel der Gruppe ist es die Studierbarkeit des Lehramts am KIT zu verbessern und in Hinblick darauf Lehramtsstudierende zu beraten.

§3 Mitgliedschaft

Jeder darf auf Antrag beim Vorstand, siehe §4.2, Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und kann diesen aus dem folgenden Grund ablehnen: Mitgliedschaft zum Nachteil der Gruppe.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (hier endet die Mitgliedschaft nach Eingang eines formlosen Antrags beim Vorstand), Ausschluss (durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung (s.u.)) oder Tod.

Der Antrag enthält Name, Hochschulzugehörigkeit (andauernd und Matrikelnummer oder zurückliegend).

§4: Organe

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig einmal im Semester oder auf Einladung des Vorstandes (mindestens eine Woche im Voraus) öffentlich zusammen.

Die regelmäßige Sitzung findet in der zweiten Vorlesungswoche Mittwochabend 19:00 Uhr statt, Treffpunkt ist vor der Mensa. Das gilt nur, falls vom amtierenden Vorstand nicht anders eingeladen wird.

Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

2. Vorstand

Dieser wird durch die Mitgliederversammlung jedes Semester gewählt, er besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, wobei ein Vorstandsmitglied die Aufgaben des Schatzmeisters übernimmt. Wer dieses Amt übernimmt, entscheiden die Vorstände. Die Wahlleitung übernimmt ein Mitglied, welches sich nicht für den Vorstand bewirbt. Die Wahl der Vorstände erfolgt geheim von allen anwesenden

Mitgliedern, wobei jedes Mitglied drei Stimmen hat. Kumulieren ist nicht möglich. Jedes Mitglied kann sich als Vorstand bewerben. Im Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds wird innerhalb von neun Wochen eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen zur Neuwahl eines Vorstands.

§5 Satzungsänderung

Jedes Mitglied kann einen Antrag beim Vorstand einreichen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Der Vorstand muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags diesen in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht haben.

Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

§6 Auflösung

Diese Gruppe kann sich selbst auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auflösen.

§7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 13. November 2013 in Karlsruhe in Kraft.